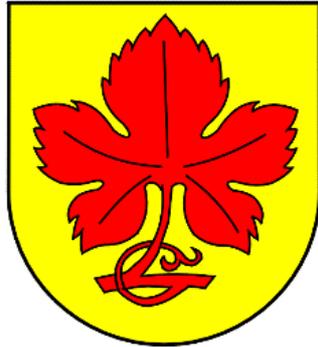


GEMEINDE KAISTEN



EINSATZKOSTENTARIF DER FEUERWEHR KAISTEN

Ausgabe 2024

Einsatzkostentarif der Feuerwehr Kaisten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kaisten vom 22. November 2024, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 1. Januar 2022, hat beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung	Grundgebühr pro Einsatz CHF	Einsatzkosten pro Stunde CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen:		
1. Retablierung pro Person und Stunde	-	35.00
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, pro Person	25.00	-
3. Personal <2 Stunden pro Person, pauschal	70.00	-
4. Personal >2 Stunden pro Person und Stunde	-	35.00
b) Fahrzeuge und Anhänger:		
1. Fahrzeug bis 4,5 t	75.00	40.00
2. Fahrzeug ab 4,5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Fahrzeug ab 12 bis 18 t	350.00	180.00
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängleiter, Schlauchanhänger, u. a.	30.00	20.00
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung) pro Stück	25.00	-
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-	25.00
3. Schlauchmaterial (einschliesslich waschen, trocknen, prüfen), pro Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	0.70	-
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.50	-
4. Brandschutzanzug (waschen, imprägnieren) pro Set	60.00	-
5. Messgeräte (Gas, Wärmebild, etc.)	20.00	-
6. Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Öl Binder, Wassersaugkissen, etc.	Nach Aufwand	-

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde; weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden gerundet/entschädigt.

§ 2 Fehlalarm

- | | |
|---|--------|
| a) Erster Fehlalarm | gratis |
| b) Zweiter und folgende Fehlalarm(e), pauschal pro Einsatz | 300.00 |
| c) Kosten für Personal, Fahrzeuge, Ausrüstung wird gemäss § 1 verrechnet. | |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

- ¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
- ² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss § 1.
Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen reduziert.
- ³ Spezielle Anlässe/Veranstaltungen werden nach vorgängiger Vereinbarung verrechnet.

§ 4 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Einsatzkostentarif ersetzt denjenigen der Ausgabe 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019, und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024.

GEMEINDERAT KAISTEN

Oliver Brem
Vizeammann

Manuel Corpataux
Gemeindeschreiber